

V.

Löhne.

§ 9. Die landwirtschaftlichen Arbeiten wurden im vorigen Jahrhundert vom Gesinde, den dienstpflichtigen Unterthanen, Häusler und deren Hausgenossen verrichtet. Letztere verrichteten ihre Arbeiten nicht etwa unentgeltlich, mit Ausnahme Einiger, sondern erhielten bestimmte Löhne dafür, welche auch schon 1756 als Tagelohn bezeichnet werden. Wie niedrig die Dienste veranschlagt wurden, sehen wir daraus, dass beim Versäumen eines Tages der Mann 2, die Frau 1 Groschen zu zahlen hatten. Die Entschädigung bei den versäumten Ernte- und Säetage betrug 2, 3 und 4 Groschen.

1756 finden wir die Dienste der Unterthanen specificiert wie folgt; bei unentgeltlichen Dienstleistungen ist solches extra vermerkt:

1. Die Häusler haben alles Erbfeld und ein Stück in Wenigenhain zu bestellen und Mist auszufahren, das Getreide zum Teil abzubringen und einzufahren und gegen den 20. Scheffel auszudreschen.
2. Die Hausgenossen im ganzen Kreise müssen gewisse Dienstleistungen unentgeltlich leisten, oder die Männer 2, die Frauen 1 Groschen pro Tag bezahlen.
3. Die Häusler müssen Gras und Sommerfrüchte für 3 Groschen den Tag abhauen.
4. 13 Unterthanen müssen je 1 Tag Gras hauen und das, was sie gehauen, bei Fröhnerkost durre machen.
5. Den Flachs und Hanf beschicken und brechen.
6. Das Kraut pflanzen und hacken.
7. Das Stroh vom Schloss auf beide Schäfereien fahren.
8. Unentgeltlich alles Küchenholz machen und einfahren, wobei nur die von Nerchau die Fröhnerkost bekommen.
9. Botschaft laufen für 1 Gr. oder 1 Gr. 6 Pfg., wenn getragen wird nur 6 Pfg. für eine Kanne Bier bei der Ankunft.
10. Sämtliche Baufahren und Baudienste zum Schloss und den 2 Schäfereien unentgeltlich.
11. Spinnen die Häusler und ihre Hausgenossen Flachs gegen 2 Gr. Lohn.